



12. Personalvertretungswahl

BundespersonalvertretungsG

erstellt von:

Prof. Mag. Dr. Susanne von Amelunxen

Vorsitzende ZWA-BMHS

Wien, 2014

Inhalt (1)



1. Wahlausschuss an der Schule
2. Erste Wahlkundmachung
3. Zweite Wahlkundmachung
4. Wahlrecht
5. Wählerlisten
6. Amtliche Stimmzettel
7. Wahlvorschläge und ihre Behandlung
8. Briefwahl
9. Diverse Wahlvorbereitungen

Inhalt (2)



10. Wahlhandlung
11. Ermittlung des Wahlergebnisses
12. Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA
13. Kundmachung der Wahlergebnisse
14. Verständigung der Gewählten
15. Wahlakten
16. Wahlanfechtung
17. Terminplan

Wahlausschuss an der Schule (1)



- Gem. § 16 (1) B-PVG Bestellung eines Wahlausschusses (**WA**) vor jeder Wahl
- Gem. § 1 B-PV-WO bei
 - 20 – 300 Bundesbediensteten 3 Mitglieder
(+ 3 Ersatzmitglieder)
 - 301 – 1000 Bundesbediensteten 5 Mitglieder
(+ 5 Ersatzmitglieder)
- Information bez. **Bestellung** v. **WA** bereits im Mai an alle DA/VPA durch ZWA erfolgt

Wahlausschuss an der Schule (2)



- Bedienstete dürfen **NUR EINEM Wahlausschuss** (DWA/VPWA/FWA/ZWA) **angehören** (§ 16 (4) B-PVG)
- Bewerbung um ein Mandat hindert **NICHT** an der Mitgliedschaft in einem Wahlausschuss
- E-Mail von ZWA mit Formblatt ZWA 14/09E für Nennung der DWA-Mitglieder sowie der voraussichtlichen Zahl der Wahlberechtigten (auch an FWA mit ZWA 14/09F)

Erste Wahlkundmachung



GÖD hat die 12. PV-Wahl 2014 festgesetzt für

- **Mittwoch, den 26. November 2014** und
- **Donnerstag, den 27. November 2014**
- **Ausschreibung der Wahl** durch ZWA bis **spätestens 15. Oktober 2014** zu veranlassen und geschieht **durch Dienststellenleiter/-in**
- **15. Oktober** ist auch **Stichtag** für Beurteilung von aktivem und passivem **Wahlrecht**

Zweite Wahlkundmachung (1)

Alle WA haben bis längstens

Mittwoch, den 22. Oktober 2014

§

Eine **Wahlkundmachung** mittels Formular
ZWA 14/50 zu veröffentlichen

- Sie ist von WA-Vorsitzenden zu unterfertigen und an der **Amtstafel** anzuschlagen und bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen

Zweite Wahlkundmachung (2)



...hat zu enthalten:

- Datum der Wahl
- Zuständigen Fachausschuss
- Zahl der zu wählenden Mitglieder in den
 - a) Dienststellenausschuss (DA) bzw
 - b) Vertrauenspersonenausschuss (VPA), die am 15. Oktober 2014 der Dienststelle angehören
 - c) FA und ZA
- Auflagezeit und – Ort der Wählerliste
- Unterfertigung

Zweite Wahlausschreibung (3)



Berechnung der Mitgliederanzahl von DA/VPA:

- 20 - 50 Bundesbedienstete 3 Mitglieder
- 51 - 100 Bundesbedienstete 4 Mitglieder
- 101 - 200 Bundesbedienstete..... 5 Mitglieder
- 201 - 300 Bundesbedienstete..... 6 Mitglieder
- 301 - 400 Bundesbedienstete..... 7 Mitglieder
- 401 - 500 Bundesbedienstete..... 8 Mitglieder

Verzeichnis ihrer Bediensteten ist von Dienststellenleiter/-in bis **spätestens 22. Oktober 2014** den WA zur Verfügung zu stellen

Wahlrecht (aktives)



- **Aktives** Wahlrecht für alle Bundeslehrer/-innen
 - die seit mind. 15. September 2014 Bundesbedienstete/r sind
 - die am 27. November 2014 (noch) in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehenzusätzl. für DA/VPA:
 - müssen sie am 15. Oktober 2014 dem Dienststand der Schule angehören, deren DA/VPA gewählt wird**Kein** aktives (auch kein passives) **Wahlrecht** haben:
 - Unterrichtspraktikant/-innen
 - Privatlehrer/-innen (§ 19 (3) PrivSchG)
 - Schularzt/-ärztin - keine Unterrichtsstunde
 - Austauschassistent/-in bzw. Austauschlehrer/-in

Wahlrecht (passives) (1)



- **Bundeslehrer/-in muss**
 - aktiv wahlberechtigt sein
 - vor dem 15. Oktober 1995 geboren sein
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
 - mindestens seit dem 15. April 2014 im Bundesdienst

Zusätzlich für Wahl als Mitglied von DA/VPA:

- muss am 15. Oktober 2014 dem Dienststand der Schule angehören

Wahlrecht (passives) (2)



- **Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind:**

- Leiter/-in der Dienststelle, bei der DA/VPA errichtet ist
- deren ständige Vertreter/-innen u. Bedienstete mit Dienstgeberfunktionen od. maßgeblichem Einfluss auf Personalangelegenheiten
- Bedienstete mit rechtskräftig verhängter Disziplinarstrafe (ausgenommen Verweis) während der Dauer dieser Strafe

Nicht ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht:

- Abteilungsvorstände/-innen; Fachvorstände/-innen; Werkstättenleiter/innen; Administratoren/-innen

Wählerlisten (1)



- Gem. § 20 (2) B-PVG bzw. § 7 B-PV-WO haben die WA die Wählerlisten zu verfassen und spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag durch mindestens 10 Arbeitstage zur Einsicht aufzulegen.
 - Die **Wählerliste ist** daher (samt Vermerken, zB: „Briefwähler“, „Nur für den DA wahlberechtigt“, usw) **vom Mittwoch 29. 10. bis Donnerstag 13. 11. 2014** in den Dienststellen **aufzulegen**.
 - WA hat die Wahlberechtigten anhand der Verzeichnisse, die von Dienststellenleiter/-in übergeben wurden, festzustellen.

Wählerlisten (2)



- Gegen die Wählerliste können Wahlberechtigte während der Auflagefrist **Einwendungen** beim/bei der Vorsitzenden des WA einbringen:
 - verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben
 - WA hat binnen **dreier Arbeitstage** über Einwendungen zu **entscheiden**. – **Über die Aufnahme oder Streichung** eines/einer Bediensteten ist vom WA **mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden**
 - Gegen diese Entscheidungen des WA ist binnen dreier Arbeitstage **Berufung an den ZWA zulässig**. (Muss beim WA eingebracht werden!)
 - **Offensichtliche Irrtümer** (zB Schreibfehler beim Namen) darf WA ohne Antrag berichtigen

Herstellen der amtlichen Stimmzettel (1)



- Die Wahl der Mitglieder von DA,VP, FA, ZA hat gem. § 15 B-PV-WO i. V. m. §§ 29, 38 und 47 B-PV-G mittels amtlich aufgelegter Stimmzettel zu erfolgen.
- Die Stimmzettel für die Wahl von FA (gelbe) und für den ZA (grüne) werden vom ZWA bei einer Druckerei zum vollständigen Ausdruck gegeben und den WA postalisch zugesandt.
- Die Eintragung der Wählergruppen auf den Stimmzetteln für DA (weiß) und VPA (blau) sind durch den jeweiligen WA durchzuführen.

Herstellen der amtlichen Stimmzettel (2)



Der ZWA hat gem. § 15 (4) B-PV-G am 06.05.2014 beschlossen, die **Eintragung der Wählergruppen einschl. allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln** für den DA bzw. für die VP dem **WA** wie folgt zu überlassen:

- Die Wählergruppe „Fraktion Christlicher Gewerkschafter/-innen – Die Landesvertretung der BMHS“ (**FCG**) erhält die **Reihungsnummer 1**,
- Die Wählergruppe „Österreichische Lehrer/-innen Initiative – Unabhängige Gewerkschafter/-innen für mehr Demokratie“ (**ÖLI-UG**) erhält die **Reihungsnummer 2**,

Herstellen der amtlichen Stimmzettel (3)



- Die Wählergruppe „Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter/-innen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ (**FSG-BMHS**) erhält die **Reihungsnummer 3**.
- Die **übrigen wahlwerbenden** Gruppen werden alphabetisch nach der Anfangsbezeichnung ihrer Langtitel gereiht.
- Kandidieren die vorgenannten Wählergruppen nicht, dann treten **deren Rechtsnachfolger**, allenfalls den vorgenannten wahlwerbenden Gruppen verwandte (Zugehörigkeit eindeutig!) Gruppen, an deren Stelle.
- Sollte eine wahlwerbende Gruppe nicht mehr kandidieren, so rücken die **nächstgereihten wahlwerbenden Gruppen** nach.

Wahlvorschläge und ihre Behandlung (1)



Die Wahlvorschläge müssen beim zuständigen WA rechtzeitig eingebracht werden.

- **Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge** für die PV-Wahl 2014 **läuft am Mittwoch, 29. Oktober 2014 ab.**

Der Wahlvorschlag ist entweder persönlich, durch Boten oder per Post einzubringen. Bei postalischer Einbringung ist darauf zu achten, dass der **Wahlvorschlag am 29. Oktober 2014 bereits beim WA eingelangt sein muss** (spätestens um 24:00 Uhr).

Wahlvorschläge und Ihre Behandlung (2)



- **Beim eingebrachten Wahlvorschlag sind zu überprüfen:**
 - Die **Unterstützenden** der betreffenden Wählergruppen dh. für den DA/VP die Unterschriften **von mindestens 1%** - aber von mindestens zwei- der Wahlberechtigten der Dienststelle. Ein/e Wahlberechtigte/r kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
 - Die **passive** Wahlberechtigung der Kandidat/-innen der betreffenden Wählergruppe
 - **Zustellungsbevollmächtigte/r** (=keine/r gesondert angeführt, gilt die/der Erstunterzeichnete)
 - Die **Wählergruppenbezeichnung**

Wahlvorschläge und ihre Behandlung (3)



Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidat/-innen **als die vierfache Anzahl der zu vergebenden Mandate** enthalten!

- Auch wenn nur eine EINZIGE Liste kandidiert ist Wahl durchzuführen!
- Entscheidung über Zulassung der Wahlvorschläge ist **innerhalb von drei Arbeitstagen** nach deren Überreichung oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu treffen.

Wahlvorschläge und ihre Behandlung (4)



- Folgende Entscheidungen sind gem. § 20 (3) B-PVG u. § 10 B-PV-WO denkbar:
 1. Formelle Zulassung – Mitteilung an Zustellungsbevollmächtigte/n mit Formblatt ZWA 14/12
 2. Berichtigungsverfahren – Frist von 3 Arbeitstagen ist zu gewähren (Versäumnis der gesetzl. Einreichungsfrist ≠ Berichtigung)
 3. Verweigerung der Zulassung
- Entscheidung eines WAs kann nur im Zuge der Wahlanfechtung bekämpft werden.

Wahlvorschläge und ihre Behandlung (5)



- Gemäß § 20 (4) B-PVG haben die WA die zugelassenen Wahlvorschläge

spätestens am Mittwoch, 19. November 2014

öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, **kundzumachen**.

(Formblatt ZWA 14/26)

Briefwahl (1)



- Kann der/die Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem kundgemachten Ort sein, wo das persönliche Wahlrecht auszuüben ist, ist die Stimmabgabe durch die Post (auch Dienst-/Kurierpost) zulässig.
- Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist möglichst großzügig vorzugehen.
- **Ist es offenkundig**, dass dem/r Wähler/-in eine **persönliche Stimmabgabe nicht zumutbar** ist, hat die Zulassung zur **Briefwahl von Amts wegen** zu erfolgen.

Briefwahl (2)



Der ZWA hat am 06.05.2014 die **Zulassung zur Briefwahl von Amts wegen beschlossen** für alle Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen,

- die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden (Subventionslehrer/-innen und – erzieher/-innen) und an der Schule keinen WA haben
- die § 30 B-PVG Vertrauenspersonen wählen
- sich im Karenzurlaub befinden
und
- die an Exposituren beschäftigt sind.

Liegen **andere Gründe** für Zulassung zur Briefwahl vor, muss ein **gesonderter Antrag beim WA** gestellt und von diesem innerhalb von 2 Arbeitstagen entschieden werden.

Briefwahl (3)



- Vorbereitung der Briefwahl (Kosten trägt, wie alle anderen zur Wahldurchführung notwendigen, die Dienststelle)
 - Das chamoisfarbene Überkuvert dient zur (eingeschriebenen od. persönl. auszuhändigenden) Versendung der Wahlbehelfe
 - Das weiße Überkuvert ist mit WA als Adressaten und Namen des Absenders und mit Briefmarken zu versehen
 - Für die Zeit des Einlangens der Wählerbriefe ist für verschließbares Postfach zu sorgen

Briefwahl (4)



- Für jede/n Briefwähler/-in werden benötigt:
 - Ein blaues ungummiertes Wahlkuvert
 - Je ein amtlicher Stimmzettel pro zu wählenden Ausschuss/VP
 - Ein chamoisfarbenes gummiertes Überkuvert
 - Ein weißes, gummiertes und frankiertes Überkuvert
 - Ein Informationsblatt für Briefwähler/-in (ZWA 14/13)

Briefwahl (5)



- Behandlung des Wählerbriefes:
 - Vorsitzende/r des WA hat auf den einlangenden Briefumschlägen (Überkuverts) Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken
 - Eingelangten Briefumschläge sind von/m Vorsitzender/n ungeöffnet und unter Verschluss bis zu deren Eröffnung aufzubewahren
 - Weitere Vorgangsweise gibt § 22 Abs 4 B-PV-WO an

Briefwahl (6)



- Persönliche Stimmabgabe durch Briefwähler/-in
 - Briefwähler/-in kann auch persönlich Stimmrecht beim WA ausüben
 - Rückgabe der Wahlbehelfe ist nicht Bedingung aber zweckdienlich
 - Bereits eingelangte Wählerbriefe sind bei persönlicher Ausübung des Stimmrechts nicht zurückzugeben, sondern ungeöffnet den Wahlakten anzuschließen

Diverse Wahlvorbereitungen (1)



- Kundmachung der Wahlvorschläge, Wahlortes und Wahlzeit
 - WA obliegt die **Kundmachung** der zugelassenen **Wahlvorschläge** für die Wahl des **DA/VPA, ZA** und zuständigen **FA**
 - **Alle Wahlvorschläge** sollen gemeinsam, sowie **Zeit und Ort der Wahl** bis spätestens **Mittwoch 19. November 2014** öffentlich **kundgemacht** werden
 - Wahlort muss für die Durchführung der Wahl geeignet sein, soll in der Dienststelle liegen. Wahl muss an beiden Tagen (26.+27. November) ermöglicht werden.

Diverse Wahlvorbereitungen (2)



Am 27. November bitte spätestens um 15:00 Wahl beenden!

- Nur im Fall der ausnahmslosen, persönlichen Stimmabgabe aller Stimmberechtigten einer Dienststelle (inkl. Briefwähler/-innen) kann die Wahlhandlung **vorzeitig abgeschlossen** werden.

Diverse Wahlvorbereitungen (3)



- Wahlzeug/-innen

Jede, zu einem Ausschuss, kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines/r Wahlzeugen/-in in DWA/VPWA ab dem Tag der Zulassung des Wahlvorschlages der Wählergruppe.

Die Wahlzeugen/-innen müssen zumindest für den ZA passiv wahlberechtigt sein, sie können Kandidaten/-innen einer Wählergruppe sein.

Sie sind gem. § 4 B-PV-WO berechtigt, an den Sitzungen des WA ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Diverse Wahlvorbereitungen (4)



- Übernahme von Wahlmaterial
 - Der ZWA übermittelt das Wahlmaterial (Stimmzettel, Wahlkuverts, Überkuverts, Briefwählerinformation) mit zwei eingeschriebenen Postsendungen.
 - Die dort beiliegenden Empfangsbestätigungen (Formblatt ZWA 14/23 u ZWA 14/25) sind nach Überprüfung des Wahlmaterials unterschrieben zurückzusenden.

Diverse Wahlvorbereitungen (5)



- Vorbereiten der Wahlzelle und Wahlurne
 - Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsrichtung am Wahlort, die ein Beobachten des/r Wählers/-in bei der Stimmabgabe verhindert.
 - Eigene Vorschriften über die Beschaffenheit der Wahlurne bestehen nicht.
 - Gem. § 19 (2) B-PV-WO hat sich der WA unmittelbar vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Da die Wahl an zwei Tagen abgehalten wird, muss die Wahlurne jedenfalls verschließbar sein.

Wahlhandlung (1)



- **Stimmabgabe**

- Hat durch zur Wahl zugelassene Wahlberechtigte persönlich zu erfolgen
- Ist zwecks entsprechender Gegenkontrolle des/r Wähler/-in im Wählerverzeichnis entsprechend abzuheften und
- Ist im Abstimmungsverzeichnis (Formblatt ZWA 14/52) namentlich unter Anführung der laufenden Nummer des Wählerverzeichnisses einzutragen

Wahlhandlung (2)



Übergabe des Stimmzettels

- Die/Der Vorsitzende des WA hat ein leeres Wahlkuvert (§ 14 B-PV-WO ist unbedingt zu beachten) mit je einem amtlichen Stimmzettel für den Ausschuss, zu dessen Wahl die/der Wähler berechtigt ist, mit der Aufforderung sich in die Wahlzelle zu begeben zu übergeben.
- Nach Verlassen der Wahlzelle hat der/die Wähler/-in das Wahlkuvert dem/r Vorsitzenden des WA zu geben und dieser hat es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

Wahlhandlung (3)



- **Fehlerhafte Stimmzettel**
- Ist dem/r Wähler/-in beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm/ihr gem. § 21 (2) B-PV-WO auf Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen.
- Der fehlerhafte Stimmzettel ist vom/n Wähler/-in vor dem WA durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

Wahlhandlung (4)



- Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis (Spalte: Anmerkung) festzuhalten.
- Nichtzulassungen zur Wahl und besondere Vorfälle und Verfügungen sind in der Niederschrift besonders zu vermerken.

Ermittlung des Wahlergebnisses (1)



Nach Ablauf der in der Kundmachung gem. § 20 (4) B-PVG festgesetzten Zeit (**27. November 2014 spätestens 15:00**) wird die Stimmabgabe von Vorsitzenden des DWA für beendet erklärt. Bis auf Mitglieder des WA und Wahlzeugen/-innen haben alle Personen das Wahllokal zu verlassen.

• Folgende Handlungen sind vom/von Vorsitzenden des WA durchzuführen oder zu veranlassen:

1. a) Öffnen der Wählerbriefe (weißes Kuvert)
- b) Eintragen in das Abstimmungsverzeichnis
- c) Einlegen der Wahlkuverts der Briefwähler/-innen in die Wahlurne

Ermittlung des Wahlergebnisses (2)



2. Mischen der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts
3. Entleeren der Wahlurne
4. Zählen der enthaltenen Wahlkuverts und Feststellung, ob deren Anzahl mit der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wählerzahl übereinstimmt.
5. Entnehmen der Stimmzettel aus den Wahlkuverts durch Vorsitzende/n des WA
6. Prüfen der Gültigkeit der Stimmzettel durch Vorsitzende/n gemeinsam mit Mitgliedern des WA und Sortieren für ZA, FA, DA bzw. VP

Ermittlung des Wahlergebnisses (3)



7. Feststellen der Anzahl der ungültigen Stimmen, die mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. (Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Gültigkeit durch Beschluss festzustellen)
8. Feststellen der gültigen Stimmen für die verschiedenen Ausschüsse bzw. einzelnen Wählergruppen, wobei zuerst die Teilergebnisse für ZA an ZWA und dann für FA an FWA ermittelt werden.

Nach der Auszählung der Stimmen für ZA und FA ist das Ergebnis **SOFORT** per Mail (in Ausnahmefällen per Telefon oder Fax) an die zuständigen Wahlausschüsse zu übermitteln.

Ermittlung des Wahlergebnisses (4)



WICHTIG:

9. Berechnen der DA/VPA-Wahlzahl in Dezimalen und ermitteln der Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden DA/VPA-Mandate mittels der Wahlzahl gem. § 20 (8) B-PVG und § 24 B-PV-WO
10. Losentscheidung bei gleichem Anspruch mehrerer Wählergruppen auf ein Mandat (§ 20 (8) lit. c B-PVG)

Ermittlung der Wahlergebnisse (5)



- Beispiele für die Berechnung der Wahlzahl und Zuordnung der Mandate
- Für die Erreichung der Wahlzahl sind mehrfach vorkommende, gleich große Zahlen auch mehrfach zu schreiben und mehrfach zu zählen. (Bsp. 4 + 5 betreffen Losentscheidungen)

Ermittlung der Wahlergebnisse (6)



Beispiel 1:

52 Bedienstete, daher 4 Mandate;

49 gültige Stimmen

| Wählergruppe: | A | B | C |
|-----------------|------|-----|---|
| Stimmen: | 27 | 17 | 5 |
| $\frac{1}{2}$: | 13,5 | 8,5 | |
| $\frac{1}{3}$: | 9 | | |
| $\frac{1}{4}$: | 6,75 | | |

Wahlzahl = 9 = 4. größte angeschriebene Zahl (27; 17; 13,5; 9)

A.....27 : 9 = 3 Mandate

B.....17 : 9 = 1 Mandat

C.....5 : 9 = 0 Mandate

Ermittlung der Wahlergebnisse (7)

Beispiel 2:

21 Bedienstete, daher 3 Mandate;

18 gültige Stimmen



| Wählergruppe: | A | B |
|-----------------|------|---|
| Stimmen: | 14 | 4 |
| $\frac{1}{2}$: | 7 | 2 |
| $\frac{1}{3}$: | 4,66 | |
| $\frac{1}{4}$: | 3,5 | |

Wahlzahl = 4,66 = 3. größte angeschriebene Zahl (14; 7; 4,66)

A.....14 : 4,66 = 3 Mandate

B.....4 : 4,66 = 0 Mandate

Ermittlung der Wahlergebnisse (8)



Beispiel 3:

210 Bedienstete, daher 6 Mandate; 181 gültige Stimmen

| Wählergruppe: | A | B | C | D |
|---------------|-------|-------|------|----|
| Stimmen: | 85 | 55 | 21 | 20 |
| 1/2: | 42,5 | 27,5 | 10,5 | 10 |
| 1/3: | 28,33 | 18,33 | | |
| 1/4: | 21,25 | | | |
| 1/5: | 17 | | | |

Wahlzahl = 21,25 = 6. gr. angesch. Zahl (85;55;42,5;28,33;27,5;21,25)

A.....85 : 21,25 = 4 Mandate

B.....55 : 21,25 = 2 Mandate

C.....21 : 21,25 = 0 Mandate

D.....20 : 21,25 = 0 Mandate

Ermittlung der Wahlergebnisse (9)



Beispiel 4:

52 Bedienstete, daher 4 Mandate; 49 gültige Stimmen

| Wählergruppe: | A | B | C |
|-----------------|------|----|---|
| Stimmen: | 27 | 18 | 4 |
| $\frac{1}{2}$: | 13,5 | 9 | |
| $\frac{1}{3}$: | 9 | | |
| $\frac{1}{4}$: | 6,75 | | |

Wahlzahl = 9 = 4. größte angeschriebene Zahl (27; 18; 13,5; 9)

A.....27 : 9 = (3) 2 Mandate +?

B.....18 : 9 = (2) 1 Mandate +?

C.....4 : 9 = 0 Mandate

5 Mandate errechnet, aber nur 4 zu vergeben. Daher ist das jeweils letzte Mandat von A und B der Losentscheidung zuzuführen.

Ermittlung der Wahlergebnisse (10)



Beispiel 5:

210 Bedienstete, daher 6 Mandate; 204 gültige Stimmen

| Wählergruppe: | A | B | C | D |
|---------------|------|-------|------|----|
| Stimmen: | 92 | 69 | 23 | 20 |
| 1/2: | 46 | 34,5 | 11,5 | |
| 1/3: | 30,6 | 23 | | |
| 1/4: | 23 | 17,25 | | |
| 1/5: | 18,4 | | | |

Wahlzahl = 23 = 6. größte angesch. Zahl (92;69;46;34,5;30,6;23)

A.....92 : 23 = (4) 3 Mandate +?

B.....69 : 23 = (3) 2 Mandate +?

C.....23 : 23 = (1) 0 Mandate +?

D.....20 : 23 = 0 Mandate

Ermittlung der Wahlergebnisse (11)



Es wurden 8 Mandate errechnet, es sind aber nur 6 Mandate zu vergeben. Das entsteht, weil die Wahlzahl bei A,B u C aufscheint. Das jeweils letzte Mandat von A,B u C ist daher der Losentscheidung zuzuführen.

- Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerber/-innen nach der Reihung ihrer Nennung mitzuteilen.

Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA(1)



- Der ZWA ermittelt am Abend des 27. November 2014 auf Grund der übermittelten Teilwahlergebnisse der WA ein vorläufiges Wahlergebnis für den ZA. **Am Freitag 28. November 2014** will der ZWA aufgrund der vollständig eingelangten schriftlichen Meldungen laut Formblatt ZWA 14/16 das **endgültige Wahlergebnis für den ZA** und die Mandatsverteilung beschlussfähig feststellen.
- Den **WA ist es verboten, die bei ihm abgegebenen Stimmen für FA u ZA öffentlich bekannt zu geben**

Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA(2)



Den WA wird zeitgerecht das Formular ZWA 14/16 für die Mitteilung des ZA-Teilwahlergebnisses gemailt. Dieses ist auszufüllen und zu retournieren.

Wichtig: WAs bitte **Empfangsbestätigung des ZWA abwarten!** Sollte diese Bestätigung nicht binnen 1 Stunde eintreffen, bitte umgehend telefonisch mit dem ZWA Kontakt aufnehmen!!

Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA(3)



ZWA tagt am 26. und 27 November 2014 bis zum Eintreffen und Verarbeiten aller gemailten, gefaxten bzw. tel. Mitteilungen der WA über die Wahlergebnisse zum ZA in

1080 Wien, Strozsigasse 2/4. Stock

E-Mail: zwa.bmhs@bmbf.gv.at

Fax-Nr: 01/533 47 98

Tel.Nr: 01/533 62 98 od. 01/533 63 35

Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA(4)

Telefonische Übermittlung des Teilwahlergebnisses

Die Reihenfolge a) bis etc. ist unbedingt einzuhalten:

„Hier Wahlausschuss K 7, HBLW....Vorsitzende/r... Das Wahlergebnis K 7 für den ZA lautet:

- a)Wahlberechtigte
- b)abgegebene Stimmen
- c)ungültige Stimmen
- d)gültige Stimmen
- e)FCG-Stimmen
- f)ÖLI-UG Stimmen
- g)FSG-Stimmen
- etc.....



Übermittlung der Wahlergebnisse an ZWA(5)



- **WICHTIG:**

Die **schriftliche Bekanntgabe** des Teil-Wahlergebnisses zum ZA hat der WA verlässlich **noch am 27. November 2014 mit dem Formblatt ZWA 14/16 an den ZWA** durchzuführen, da dem ZWA die **Ermittlung** des endgültigen Wahlergebnisses zum ZA **nur auf Grund dieses original unterschriebenen Dokumentes möglich ist!**

Kundmachung der Wahlergebnisse (1)



Jeder WA hat dem/der **Leiter/-in seiner Dienststelle** das **Ergebnis der Wahl** zum DA/VP (Abschriften sind vom WA an die GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, und an die Wählergruppen zu senden) und das Gesamtergebnis der Wahl zum FA und ZA bekannt zu geben.

ZWA (auch FWAs) werden zu diesem Zweck den Dienststellenleiter/-innen ein Formblatt (ZWA 14/17 mit der Bitte um Veröffentlichung übermitteln.

Verständigung der Gewählten



- Die **Gewählten sind** gem. 3 27 B-PV-WO vom WA **unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses** von ihrer Wahl **schriftlich** zu verständigen (Formblatt ZWA 14/21)
- **Mit der Zustellung** der Verständigung gilt der/die Gewählte als **Mitglied des PV-Organes**

Wahlakten



- Was **Wahlakten sind**, zählt § 26 B-PV-WO beispielsweise auf: dazu gehören insb. die Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Briefumschläge, Niederschrift....
- Die Wahlakten sind **in** einem (in Gegenwart des WA **versiegelten**) **Umschlag zu verwahren**. Dieser Umschlag ist von Vorsitzenden des WA bis zur Neuwahl des Ausschusses aufzubewahren und **vom neubestellten WA ungeöffnet zu vernichten**.

Wahlanfechtung



Anfechtungsfrist:

Die **Frist (2 Wochen)** für eine allfällige Anfechtung des Wahlergebnisses, beim ZWA, gem. § 20 (13) B-PVG durch eine Wählergruppe **läuft vom Zeitpunkt der Kundmachung** des Wahlergebnisses durch die/den Dienststellenleiter/-in.

Die Wahlergebnisse sollen **mindestens zwei Wochen** angeschlagen bleiben.

Terminplan

ZWA 09/27-NEW

WAHLKALENDER für die 12. Personalvertretungswahl 2014

WAHLTAGE: Mittwoch, 26. November und Donnerstag 27. November 2014

Ausschreibung der PV-Wahl durch den ZWA und öffentliche Kundmachung durch den/die DIENSTSTELLENLEITER/-IN (Erste Wahlkundmachung), **spätestens** 6 Wochen vor dem 1. Wahltag: **Mittwoch, 15. Okt. 2014**

Für das aktive und passive Wahlrecht **Mittwoch, 15. Okt. 2014**
STICHTAG (42. Tag vor dem Wahltag):

Übergabe des Bedienstetenverzeichnisses durch den/die DIENSTSTELLENLEITER/-IN an den WA, **spätestens** 5 Wochen vor dem 1. Wahltag: **Mittwoch, 22. Okt. 2014**

2. Wahlkundmachung (Zahl der zu wählenden DA-Mitglieder, Auflagezeit und Ort der Wählerliste, etc.) durch den WA **spätestens** 5 Wochen vor dem ersten Wahltag: **Mittwoch, 22. Okt. 2014**

Auflegen der (vom WA verfassten) Wählerliste **spätestens** 4 Wochen vor dem 1. Wahltag: **Mittwoch, 29. Okt. 2014**

Einsicht durch mind. 10 Arbeitstage, daher **mindestens** bis: **Mittwoch 12. Nov. 2014**

Einbringen der Wahlvorschläge beim WA (schriftlich), müssen beim WA bis **spätestens 4** Wochen vor dem 1. Wahltag, 24.00 Uhr, **eingelangt** sein: **Mittwoch, 29. Okt. 2014**

Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (durch den WA) **spätestens** ab dem siebenten Tag vor dem 1. Wahltag: **Mittwoch, 19. Nov. 2014**

Kundmachung des Wahlortes und der Wahlzeiten (durch den WA) **spätestens** am siebenten Tag vor dem 1. Wahltag: **Mittwoch, 19. Nov. 2014**



§

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

